

Amtliche Bekanntmachung Nr. 119/2019

Verordnung des Kreises Steinburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Äm- tern zu den Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 46 b Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2019 (BGBl. I S. 530) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31.03.2015 (GVOBl. S-H 2015, S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. S-H 2018, S. 94) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. S-H 2019, S. 42) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29.11.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die kreisangehörigen Städte und Ämter (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch § 1 Abs. 1 Satz 3 AG-SGB XII zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden soweit es sich um Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Betreuungen über Tag und Nacht (Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) handelt.

§ 2

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Möglichkeiten nach § 118 SGB XII (Überprüfung/ Verwaltungshilfe).
2. Die Führung von Statistiken nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII im Rahmen der den Gemeinden übertragenen Aufgaben.

Zusätzlich sind dem Kreis Steinburg für den Abruf der Bundesmittel monatlich bis zum 15. des Folgemonats die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen, unterteilt nach den in § 42 SGB XII genannten Einzelleistungen sowie differenziert nach Leistungsberechtigten nach § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 SGB XII und die auf diese Leistungsbereiche entfallende Zahl an Hilfeempfängern zu melden.

3. Verfolgung der Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche auch im Rahmen der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten und ziehen die Leistungen ein.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Sie entscheiden im Namen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen im Rahmen der Vorgaben des Bundes.
- (3) Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 4

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgabe Betriebsmittelvorschüsse. Die Betriebsmittelvorschüsse leistet der Kreis monatlich auf Basis der letztjährigen Aufwendungen. Die monatlichen Betriebsmittelvorschüsse sind den Gemeinden bis spätestens zum 5. Tag eines Monats zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsmittelvorschüsse werden zur Jahresmitte an die gemeldeten Ausgaben und Einnahmen angepasst.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden unter Berücksichtigung der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse zum Jahresende ihre nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die „Anordnung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zur Aufgaben der Sozialhilfe“ vom 26.06.2013 außer Kraft.

Itzehoe, 8. Dezember 2019

Kreis Steinburg
gez.
Torsten Wendt
Landrat